

§ 14. Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Die Vertragsparteien der Arbeitnehmer werden beim Reichsarbeitsministerium den Antrag stellen, diesen Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären. Die Vertragspartei der Arbeitgeber wird hiergegen keine Einwendungen erheben.

Berlin, den 6. Februar 1929.

Verband Berliner Buchbinderei-Besitzer:

Erwin Hollmann.

Dr. Köther.

Gesamtverband Deutscher Angestellten-Sewerkchaften:

Deutschnationaler

Verband der weiblichen

Handlungs-Gehilfen-Verband.

Handels- u. Büroangestellten e. B.

Hensel.

Gau Berlin-Brandenburg:

Lisa Eisenbraun.

Zentralverband der Angestellten:

Gottfurcht.

Dr. Kucharzki.

Sewerkchaftsbund der Angestellten:

Gaugeschäftsstelle Berlin:

Kahlen.

Biehweg.